

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 15.12.2023, Zahl: 920-838/1-2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 104/2022 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Gebiet der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden für das Halten von Hunden Abgaben ausgeschrieben.

§ 2 Abgabengegenstand

(1) Der Abgabe unterliegt:

- a) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden;
- b) das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde, Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen

- a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
- b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebiet entfernt sind oder
- c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.

- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten, als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe beträgt für das Halten von Hunden nach § 2, Abs. 1 lit. a) dieser Verordnung für jeden Hund jährlich € 44,00.
- (2) Die Abgabe beträgt für das Halten von Hunden nach § 2, Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung für jeden Hund jährlich € 22,00.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und ausgebildeten Hunden für Therapiezwecke befreit.
- (2) Das Halten von Rettungshunden, die nachweislich nach den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und IRO (Internationale Rettungshundeorganisation) oder vergleichbaren nationalen Prüfungsordnungen, ausgebildet worden sind und bei einer Rettungshundestaffel registriert sind, ist von der Hundeabgabe befreit.

- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldner bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für das laufende und die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 10 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige nummerierte Hundemarke mit der Bezeichnung „Stadtgemeinde St. Veit an der Glan“ gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.
Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltung nach Art und Verwendung der Hunde für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.

- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 28.11.2001 und 25.02.2004, mit der Abgaben für das Halten von Hunden ausgeschrieben wurden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer